



Ergebnisbericht der
41. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses
33. Sitzung des Fachausschusses
Finanzberichterstattung
33. Sitzung des Fachausschusses
Nachhaltigkeitsberichterstattung

vom 4. bis 5. November 2024

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

41. Sitzung GFA

- DRS 20

33. Sitzung FA FB

- IASB ED/2024/4
- IASB ED/2024/5
- IASB ED/2024/6
- EFRAG Due Process Procedures
- Interpretationsaktivitäten

33. Sitzung FA NB

- VSME/LSME
 - Konzeption der Sektor-ESRS
 - Branchenspezifische Wesentlichkeitsanalyse
 - DRSC/AFRAC-Projektgruppe, Stand der Übersetzungsarbeit
 - Transitionspläne
-

GFA: DRS 20

Der GFA setzte seine Diskussionen zur Überarbeitung des DRS 20 Konzernlagebericht aufgrund des CSRD-UG fort. Grundlage für die Befassung war der Regierungsentwurf des Gesetzes vom Juli 2024. Erneut wurde die zukünftige Handhabung der Vorgaben zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in DRS 20 diskutiert. Der GFA bestätigte seine Ansicht, dass mit der Befreiungsregel in § 315 Abs. 3 Satz 2 HGB-E eine Inkonsistenz in der Lageberichterstattung einhergeht, die u.a. die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen erschwert. Es wurde zudem festgestellt, dass mit dem Wegfall der Angabepflicht für Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen, auch der Informationsgehalt der Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken wesentlich beeinträchtigt werde, da – so die bisherige DRSC-Position bzgl. des § 315 HGB (wie auch DRS 20) – die Prognosepflicht nichtfinanzieller Leistungsindikatoren an deren Berichterstattung im Wirtschaftsbericht anknüpft. Zum einen seien nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nach wie vor eine wichtige,

ggf. sogar notwendige Operationalisierung der Prognose; zum anderen sei durch die Nicht-Angabe im Wirtschaftsbericht der sehr relevante Soll-Ist-Vergleich nicht mehr erforderlich. Insofern werde der „Rote Faden“ des Lageberichts stark beeinträchtigt.

Der GFA diskutierte, ob DRS 20 zukünftig eine Regelung beinhalten sollte, wonach die Angabe prognostizierter nichtfinanzieller Leistungsindikatoren im Prognosebericht (allgemeiner Teil des Konzernlageberichts) unabhängig von der Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts notwendig sein kann, wenn dies für das Verständnis der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken erforderlich ist. Diese Überlegung wurde jedoch mehrheitlich mit dem Argument verworfen, dass eine solche Pflicht über das Gesetz hinausgehen würde. Zudem könne auch in diesem Fall der Soll-Ist-Vergleich nicht gefordert werden, da der Wortlaut des RegE bzgl. des Wirtschaftsberichts explizit ist. Insofern bestätigte der GFA die Anknüpfung der Prognosepflicht an die Angabe im Wirtschaftsbericht.

Einige GFA-Mitglieder sprachen sich zudem dafür aus, die in DRS 20 formulierte Angabepflicht der für die Konzernsteuerung verwendeten Kennzahlen (Abschnitt „Steuerungssystem“) beizubehalten, da sich die Befreiungsregel im RegE explizit nur auf die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns erstreckt und die Angaben zum Steuerungssystem andernfalls nicht vollständig seien. In Analogie dazu sollte in DRS 20 die Befreiungsregel lediglich für den Wirtschaftsbericht formuliert werden, da diese für andere Elemente des Lageberichts keine Geltung besitzt.

Da mit der Befreiungsregel des RegE außerdem die Abgrenzung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren wesentlich an Bedeutung gewinnt, erörterte der GFA die entsprechenden Überlegungen der AG, die sich auf Wunsch des GFA mit Definitionsansätzen befasst hatte. Dem GFA wurden zwei Ansätze vorgestellt: Ansatz 1 fokussiert auf das Bezugsobjekt des Leistungsindikators bzw. auf die Frage, welche Leistung durch den Indikator gemessen wird. Ansatz 2 fokussiert auf den Indikator und seine Eigenschaft

bzw. die Einheit, mit welcher dieser ausgedrückt wird. Der GFA folgte der Ansicht und der Begründung der AG und sprach sich dafür aus, bei der Klassifikation eines Leistungsindikators gem. Ansatz 2 auf die Eigenschaft des Indikators (und nicht auf den Bezug des Indikators) abzustellen. Der GFA stimmte auch im Detail der vorgeschlagenen Definition der AG zu und beschloss zudem, diese Definitionen auch in Tz. 11 des DRS 20 aufzunehmen.

Bezüglich der vorgesehenen Möglichkeit einer integrativen Berichterstattung über Schnittstellenthemen erörterte der GFA, ob dies lediglich auf solche Inhalte beschränkt sein sollte, die vollständig kongruent für den allgemeinen Teil als auch für den Nachhaltigkeitsbericht gefordert sind. Einige Mitglieder führten dazu an, dass die Bilanzrichtlinie die Möglichkeit der Verweisung gar nicht vorsehe. Im Ergebnis der GFA-Diskussion wurde jedoch beschlossen, die bereits identifizierten Schnittstellenthemen hinsichtlich ihrer Berichterstattung im Konzernlagebericht nicht zu beschränken und die diskutierte Regelung vorläufig so zu belassen, wie bislang entworfen. Leitend hierfür war die explizite Zulässigkeit von Verweisen gem. ESRS 1 sowie die dort in Abschnitt 9.1. enthaltenen eindeutigen und bereits stark begrenzenden Bedingungen für die Informationsvermittlung mittels Verweise. Zudem wurde die Praxisrelevanz der Regelung anhand der Beispiele eines integrierten Risikomanagements und einer integrierten Strategie betont.

Der GFA beschloss außerdem eine begrenzte Anzahl von Änderungen des DRS 20, die sich nicht unmittelbar aus dem CSRD-UG ergeben. Ferner stimmte der GFA den Vorschlägen des Mitarbeiterstabs zur Umsetzung weiterer Anregungen zu, die im Vorfeld der GFA-Sitzung Anfang Oktober schriftlich hinterlegt worden waren.

FA FB: IASB ED/2024/4

Dem FA FB wurden der Entwurf einer DRSC-Stellungnahme zum IASB ED/2024/4 sowie der Entwurf einer DRSC-Stellungnahme zum EFRAG Draft Comment Letter (DCL) zu diesem IASB-Entwurf vorgelegt. Der FA FB hat

beide Stellungnahmeentwürfe abschließend erörtert.

Für die DRSC-Stellungnahme zum IASB ED/2024/4 beschloss der FA FB eine inhaltliche Ergänzung. In der Stellungnahme soll ausgeführt werden, dass die vorgeschlagenen Angabepflichten in IFRS 19 die Ersteller dieser Abschlüsse zusätzlich belasten würden, was dem Grundgedanken von IFRS 19 – der Entlastung der Ersteller von Angabepflichten – widerspreche. Ferner wurde für das begleitende Anschreiben an den IASB eine redaktionelle Klarstellung beschlossen.

Die Stellungnahme wird von der DRSC-Geschäftsstelle entsprechend überarbeitet und fristgerecht an den IASB übermittelt.

Für den Entwurf der DRSC-Stellungnahme zum EFRAG DCL wurde ebenfalls eine Änderung beschlossen. In der Stellungnahme wird nun kritisch auf EFRAGs Vorschlag in Rn. 9 des DCL eingegangen. Es wird hinterfragt, ob eine Formulierung wie in IAS 21 Tz. 51 zur Klärung des Begriffs „funktionale Währung“ im Abschnitt „Umrechnung in die Darstellungswährung“ tatsächlich beiträgt oder letztlich eher für Verwirrung sorgt. In IAS 21 Tz. 51 wird klargestellt, dass sich die Bestimmungen zur funktionalen Währung in den Textziffern 53 und 55–57 im Falle eines Konzerns auf die „funktionale Währung“ des Mutterunternehmens beziehen. Die vorgeschlagene Währungsumrechnungsmethode in IAS 21 Tz. 41A richtet sich u.a. ausdrücklich an Konzernunternehmen mit einer hochinflationären Darstellungswährung, die Abschlüsse von Tochterunternehmen mit einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung konsolidieren müssen. In diesem Fall bezieht sich die funktionale Währung explizit auf das Tochterunternehmen und nicht auf das Mutterunternehmen.

Die Stellungnahme zum EFRAG DCL wird schnellstmöglich an EFRAG übermittelt. Aufgrund der kurzen Kommentierungsfrist bis zum 28. Oktober 2024 und der abschließenden Befassung des FA FB in der heutigen Sitzung (05. November 2024) ist eine fristgerechte Einreichung jedoch nicht mehr möglich.

FA FB: IASB ED/2024/5

Dem FA FB wurde der Entwurf einer DRSC-Stellungnahme zum IASB ED/2024/5 vorgelegt. Der FA FB erörterte den Stellungnahmeentwurf abschließend und beschloss wenige Änderungen.

In der Stellungnahme soll ergänzt werden, dass der IASB seine Entscheidung, keine Erleichterungen für Tochterunternehmen im Hinblick auf die Angaben zu regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu gewähren, überdenken sollte. Insb. sollte der IASB nach Veröffentlichung des finalen IFRS zu Preisregulierten Geschäftsvorfällen überprüfen (und ggf. erneut konsultieren), ob Erleichterungen für Tochterunternehmen gewährt werden können.

Ferner soll das begleitende Anschreiben um weitere Argumente zur vorläufigen IASB-Entscheidung in Bezug auf die Angaben zu regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (insb. im Hinblick auf den Aspekt der Implementierungskosten der Angaben) ergänzt werden.

Die Stellungnahme wird von der DRSC-Geschäftsstelle entsprechend überarbeitet und an den IASB fristgerecht übermittelt.

FA FB: IASB ED/2024/6

Dem FA FB wurden die Vorschläge für die Stellungnahmen zum ED/2024/6 gegenüber dem IASB und gegenüber EFRAG vorgestellt. Der FA NB diskutierte die Vorschläge und stimmte diesen im Wesentlichen zu. Auf Basis dieser Diskussionen werden die Stellungnahmeentwürfe angepasst und dem FA NB zur Freigabe vorgelegt. Es ergaben sich aus der Diskussion keine im Vergleich zu den letzten FA FB-Sitzungen abweichenden inhaltlichen Beurteilungen des ED/2024/6. Ziel ist es, beide Stellungnahmen bis zum 15. November 2024 fertigzustellen.

FA FB: EFRAG Due Process Procedures

Der FA FB wurde über den Entwurf der EFRAG zu den *Due Process Procedures* für

die Finanzberichterstattung informiert. Der Entwurf schließt sich an die im vergangenen Jahr verabschiedeten *Due Process Procedures* für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Die Kommentierungsfrist endet am 31.12.2024.

Der FA FB begrüßte die Niederschrift der *Due Process Procedures*. Die Ansichten des FA FB sind im Folgenden unter den zur Konsultation gestellten Fragen dargelegt.

Frage 1: Der FA FB ist grds. mit den in den *Due Process Procedures* dargelegten Regelungen einverstanden. Er regt an, die *Due Process Procedures* für die Finanzberichterstattung und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinheitlichen. Sollte es bei zwei separaten Dokumenten bleiben, sollten die Schritte und die Formulierungen zwischen beiden Dokumenten möglichst angeglichen werden. Die Dokumente sollten zudem auf Inkonsistenzen geprüft werden.

Der FA FB diskutierte außerdem die fehlende Regelung zu Enthaltungen im EFRAG FRB. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Regelung getroffen werden sollte. Zudem sollte dargelegt werden, welche Folgen abweichende Voten von TEG-Mitgliedern haben. Es ist bspw. offen, ob sich die TEG-Mitglieder in diesem Fall vor dem FRB erklären dürfen oder gar müssen. Gegebenenfalls sollten für verschiedene Dokumente unterschiedliche Vorgehensweisen festgelegt werden.

Frage 2: Der FA FB ist mit den Vorschlägen im Entwurf grundsätzlich einverstanden. Er regt jedoch an, die in Paragraph 5.6 beschriebenen „außergewöhnlichen Fälle“ genauer zu regeln, in welchen die EFRAG-Kommentierungsfrist gleich der IASB-Kommentierungsfrist ist. Es sollte der Prozess dargelegt werden, wie über eine verlängerte Frist entschieden wird.

Frage 3: Der FA FB unterstützt die Aufnahme der Regelungen und begrüßt insbesondere, dass Stellungnahmen, welche nach der FRB-Sitzung eingehen, auf der Website veröffentlicht werden sollen. Es wird jedoch angemerkt, dass der EFRAG-Geschäftsstelle sowie der TEG und dem FRB ggf. mehr Zeit eingeräumt werden sollte, die Dokumente zu verarbeiten.

FA FB: Interpretationsaktivitäten

Herr Morich äußert eingangs, dass nach längerer Pause der IFRS IC-Vorsitzende nebst Staff wieder zu einer FA-Sitzung eingeladen werden könnte. Dem wurde zugestimmt, jedoch solle vorher das Ziel bzw. die Themeninhalte eines solchen Treffens möglichst klar bestimmt werden. Jedenfalls sollte nicht etwaige Kritik an Agendaentscheidungen im Mittelpunkt stehen.

Anschließend wurde über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im September 2024 berichtet.

Zur vorläufigen Agendaentscheidung betreffend Finanzgarantien wurde hervorgehoben, dass die vorläufige Entscheidung angesichts der Vielfalt denkbarer Garantien keine spezifische Auslegung oder Klarstellung anstrebt, sondern mehr einen Rahmen darstellt zur Analyse, welcher IFRS in welchem Sachverhalt einschlägig ist. Der FA FB hat zu dieser Herangehensweise sowie zum Entscheidungswortlaut keine Einwände. Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung betreffend IFRS 15 gab es gleichfalls keine Einwände durch den FA FB. Eine DRSC-Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.

Von den übrigen IFRS IC-Diskussionen zu den IASB-Projekten „*Pollutant Pricing Mechanisms*“ und „PIR zu IFRS 16“ wurde dem FA FB kurz berichtet; der FA FB hatte dazu keine Anmerkungen oder Rückfragen. Herr Morich äußerte ergänzend, dass mit Beginn von Phase 2 des PIR zu IFRS 16 das DRSC-Anwenderforum zu IFRS 16 reaktiviert werden könnte.

FA NB: VSME/LSME

LSME ESRS bei EFRAG informiert. Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beide Standards sollen bis Ende 2024 an die Europäische Kommission übergeben werden. Der verpflichtend anzuwendende LSME ESRS wird anschließend von der KOM geprüft und als Delegierter Rechtsakt verab-

schiedet. Mit dem frei-willig anwendbaren VSME ESRS werden sich die Mitarbeiter der KOM auch befassen und ggf. eine Empfehlung zur Anwendung aussprechen.

Der VSME ESRS wurde bereits durch die TEG verabschiedet und wird nun durch den SRB finalisiert. Grundsätzlich wird der vorgelegte Entwurf auch vom SRB befürwortet. Diskutiert werden einzelne Aspekte wie die Anforderung zur Beschreibung der Praktiken und Policies im Basismodul (B2) oder Überlegungen zur geeigneteren Berichterstattung über die Einhaltung von Menschenrechten (C6). Der FA NB teilt die Einschätzung, dass der VSME ESRS angemessen überarbeitet wurde und weist gleichzeitig da-rauf hin, dass es für die Wirksamkeit des VSME ESRS wichtig sein wird, dass die VSME-Berichterstattung bei Informationsadressaten Akzeptanz findet.

Der LSME ESRS wurde im Zuge der Überarbeitung durch die EFRAG deutlich vereinfacht. Weiterhin kritisch gesehen wird, dass dieser für die zwei wesentlichen Anwendergruppen weiterhin weniger geeignet erscheint. Für die zur Berichterstattung verpflichteten kapitalmarktorientierten KMU ist die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auf Einzelunternehmensebene wenig zweckmäßig für die Information von Investoren (aber durch die CSRD, d.h. auf Level 1, vorgegeben) und der LSME ESRS ist weiterhin sehr umfangreich. Zudem werden Besonderheiten der deutlich größeren Anwendergruppe, der SNCI, als Finanzinstitutionen nicht berücksichtigt. Des Weiteren wird auf die Value Chain Cap-Funktion verwiesen, die nach dem Verständnis des FA NB in der CSRD derart angelegt ist, dass sich an die Diskussion der Berichtsanforderungen für KMU eine Überprüfung des ESRS Set 1 anschließt. Bei der Überarbeitung des LSME ESRS wurden jedoch die Vorgaben des ESRS Set 1 als verpflichtender Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Die Verabschiedung des LSME ESRS durch die TEG ist für den 7. November 2024 vorgesehen (Hinweis: und zwischenzeitlich erfolgt). Anschließend wird der LSME durch das SRB finalisiert.

FA NB: Konzeption der Sektor-ESRS

Der FA NB wurde über die Konzeption, d.h. insbesondere die Regelungsmechanik der Sektor-ESRS informiert. Hintergrund war die inhaltliche Genehmigung der ersten Entwürfe (ESRS SEC-1 und ESRS Oil & Gas) durch SRB im September.

Der FA NB kritisierte die hohe Unklarheit über die Sektor-Zuordnung von Unternehmen aufgrund der bislang verfügbaren EFRAG-Arbeitspapiere. Leitend waren dabei die folgenden Feststellungen:

Im Kontext der Identifikation wesentlicher ESRS-Sektoren (*significant ESRS sectors*) bedürfe es aus Sicht des FA NB zunächst einer detaillierten Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern (bzw. ob überhaupt) in jedem Fall der Sektor des Unternehmens bedeutsam ist, mit dem die Umsatzerlöse erzielt werden. Dies sei beispielsweise relevant für die Entscheidung, ob ein in der Chemiebranche aktives Unternehmen sich auch dem ESRS-Sektor Agriculture, Farming, Fishing zuordnen muss, wenn ein Großteil der erzeugten Produkte an Unternehmen des Agrarsektors geliefert werden und hieraus Umsatzerlöse in wesentlicher Höhe erzielt werden.

Auch das Kriterium der wesentlichen Auswirkungen in einem bestimmten Sektor erschien dem FA NB nicht hinreichend differenziert ausgearbeitet. Zwar sei der jeweilige Sektor durch die Anknüpfung an NACE-Codes sowie durch die Sektorbeschreibungen gut abgrenzbar, dennoch würde dies die entscheidende Frage nicht beantworten, welcher Sektor als „Ort der Auswirkungen“ anzusehen ist, denn hierauf komme es u.a. in der Vorgabe des ESRS 2 an (siehe dort Tz. 40).

Der FA NB befasste sich auch mit dem für die Sektor-Zuordnung relevanten Umsatzkriterium im Detail. Im Arbeitspapier des ESRS SEC-1 führt EFRAG aus, dass im Fall von Konzernen auch die internen, im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen eliminierten Umsätze zwischen Konzern-Unternehmen bei der Prüfung des Umsatzkriteriums (d.h. ob die Umsätze den Schwellenwert von 10% überschreiten) rechnerisch zu berücksichtigen sind. Dem widersprach der FA NB. Konzerninterne Umsatzerlöse dürften bereits konzeptionell nicht als Teil des „undertaking’s revenue“ angesehen werden, da letzterer qua Definition jenen

Umsatzerlösen entspricht, die unter der Einheitstheorie der Konzernrechnungslegung bzw. unter der Fiktion einer wirtschaftlichen Einheit nach Abzug aller konzerninternen Umsatzerlöse verbleiben. Insofern sei der Ansatz der EFRAG als inhaltlich falsch zu betrachten. Der Ansatz berge zudem das Risiko von Doppelerfassungen und Intransparenz, da interne Verrechnungspreise auf Grundlage verschiedener (steuerlich zulässiger) Methoden ermittelt werden können. Ferner sollte die Sektor-Zuordnung auf den wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens im ex-ternen Markt basieren; interne Umsätze seien für diese Betrachtung völlig irrelevant. Interne Umsatzerlöse können daher lediglich als Indikator für das in ESRS SEC-1 ebenfalls vorgesehene Kriterium (Tz. 14 lit. b) der wesentlichen Auswirkungen in einem Sektor gelten.

Der FA NB diskutierte außerdem die Ausgestaltung der Angabepflichten und kritisierte die von EFRAG vorgeschlagenen Erläuterungen, welche Aspekte als nicht wesentlich eingestuft wurden. Zum einen ginge aus der Formulierung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Begründung für die Einstufung bestimmter Aspekte als unwesentlich oder lediglich um die Nennung dieser Aspekte handelt. Letzteres biete keinen Informationswert und sei daher abzulehnen. Sofern damit die Forderung zur Angabe einer Begründung verbunden wäre, sei dies zum anderen als Wiedereinführung der bereits hinreichend diskutierten *rebuttable presumption* anzusehen und daher ebenso abzulehnen.

Kritisch wurde auch die Festlegung des Aspekts Cybersecurity beurteilt, denn dieser Aspekt sei sowohl sektor- als auch aspekt- bzw. themenübergreifend zu verstehen. Bspw. müssten die in ESRS Set 1 und im Arbeitspapier ESRS Oil & Gas festgelegten Aspekte Datenschutz und Industrial Hazards regelmäßig auch unter Einbezug der Sicherheit von IT-Systemen beurteilt werden. Anhand des Beispiels „ESRS E1 – OG Climate change“ wurde zudem festgestellt, dass es zahlreicher Konkretisierungen nicht bedarf, da bei stringenter Anwendung des ESRS Set 1 diese Angaben bereits unter diesen Regeln zu machen wären.

Im Ergebnis stellte sich der FA NB konsensual kritisch zum Stand der Konzeption der Sektor-ESRS und äußerte Zweifel an der Akzeptanz der aktuell entworfenen Regelungen, da diese nicht als Unterstützung angesehen würden. Einhellig befürwortete der FA NB den Vorschlag, die Ausarbeitung sektorspezifischer Berichtsvorgaben auch an die Empirie zu knüpfen, d.h. ein sektororientiertes Nachschärfen daran auszurichten, wie die Berichterstattung auf der Grundlage des ESRS Set 1 in den ersten Anwendungsjahren tatsächlich erfolgt. Die Inkraftsetzung erster Sektor-ESRS im Jahr 2026 sei hingegen deutlich zu früh. Auch wenn die EFRAG diesbezüglich an die EU-Gesetzgebung gebunden ist, solle diese Kritik auch den EFRAG-Gremien mitgeteilt werden. Der FA NB erörterte abschließend die Idee der Neukonzeptionierung der Sektor-ESRS. Sektorstandards mit einer deutlich geringeren Anzahl von allerdings verbindlichen Angaben erscheinen grundsätzlich zielführender und praktikabler, wurde konsensual festgestellt.

FA NB: Branchenspezifische Wesentlichkeitsanalyse

Der FA NB wurde über die Inhalte des aktuellen Entwurfs einer Hilfestellung für branchenspezifische Vorüberlegungen zur ESRS-Wesentlichkeitsanalyse informiert. Schwerpunkt lag auf die erfolgte Einarbeitung erhaltener Rückmeldungen.

Ein FA-Mitglied sprach sich auf Nachfrage des DRSC-Mitarbeiterstabes dafür aus darauf hinzuweisen, dass bei der Beschreibung branchentypischer Geschäftsfelder auch Verweise auf NACE-Codes aufgenommen werden könnten. Dies würde Branchenunternehmen dabei helfen, ihre Wirtschaftstätigkeiten nach der TaxonomieVO zu ermitteln und könnte zusätzlich eine Hilfe bei der zukünftigen Anwendung der Sektor-ESRS sein.

Die Hilfestellung soll noch im November 2024 in Kooperation mit dem BDI veröffentlicht werden.

FA NB: DRSC/AFRAC-Projektgruppe, Stand der Übersetzungsarbeit

Der FA NB wurde über das grundsätzliche Vorgehen der DRSC/AFRAC-Projektgruppe sowie den aktuellen Stand der Übersetzungsarbeit informiert. In der Sitzung wurden dem FA NB ausgewählte Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) aus ESRS 1 und ESRS 2 vorgestellt, deren Übersetzungen nach Ansicht der Projektgruppe verbesserungswürdig oder erklärungsbedürftig sind. Anschließend wurde eine Auswahl der von der Projektgruppe vorgeschlagenen alternativen Übersetzungen sowie zusätzliche Erläuterungen zu diesen Begriffen mit dem FA NB diskutiert.

Darüber hinaus wurde der FA NB darüber informiert, dass die systematische Erfassung der übersetzten Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) aus ESRS Set 1 für ESRS 1 und ESRS 2 abgeschlossen ist und vom DRSC zur öffentlichen Konsultation gestellt wurde. Die interessierte Öffentlichkeit hat bis zum 20. November 2024 Gelegenheit, Rückmeldungen zu geben, ob die vorgeschlagenen Übersetzungen und Erläuterungen für ESRS 1 und ESRS 2 Zustimmung finden oder noch ergänzt werden sollten.

Anschließend wurde dem FA NB das weitere Vorgehen der Projektgruppe vorgestellt. Die Projektgruppe wird sich in den kommenden, etwa monatlich stattfindenden Treffen mit den Fachbegriffen der themenbezogenen ESRS befassen und auch diese zur Konsultation stellen. Parallel zur Übersetzungstätigkeit wird die Projektgruppe die „EFRAG IG 3: List of ESRS Data Points“ ins Deutsche übersetzen. Nach der Durchsicht der themenbezogenen ESRS sollen schließlich die Glossar-Übersetzungen und die Abbildungen in ESRS Set 1 kritisch überprüft werden.

Die systematische Erfassung der übersetzten Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) aus ESRS Set 1 bildet die Grundlage für die spätere Übersetzung der VSME.

FA NB: Transitionspläne

Der FA NB wurde anhand einer Tischvorlage über den ersten von EFRAG für eine Sitzung

der TEG am 4. November 2024 veröffentlichten Entwurf einer Leitlinie für Transitionspläne (EFRAG IG draft - *Transition plan for climate change mitigation*). Der FA NB stimmt darin überein, dass Hilfestellungen für die Ausgestaltung der Angaben gem. ESRS E1-1 Tz. 16 hilfreich für die Ersteller sind und der von EFRAG zur TEG-Diskussion veröffentlichte Entwurf hier einen sehr wertvollen Beitrag leistet. Für die Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten sei der Abschnitt „3. *Transition Plan for climate change mitigation* (E1-1)“ besonders relevant. Der FA NB bezweifelt allerdings, dass die ausführliche Darstellung des europäischen Rechtsrahmens (Abschnitt 2) oder die Überlegungen zu anderen Quellen (Abschnitt 4) die Erstellung der Angaben zu Transitionsplänen für die Berichtersteller vereinfacht. Vielmehr erscheint der Entwurf derzeit noch zu umfangreich. Damit würde bei den Erstellern der wenig hilfreiche Eindruck erweckt, dass ein 59-seitiges Dokument erforderlich sei, um die zutreffende Anwendung der vergleichsweise kurzen Angabepflicht des E1-1 Tz. 16 sicherzustellen. Der FA NB befürwortet stattdessen die Trennung der im Entwurf veröffentlichten IG in die für die Ersteller wesentlichen Informationen (insb. Abschnitt 3) einerseits und darüberhinausgehende Informationen (insb. Abschnitte 2 und 4) in einem separaten Dokument (z.B. Educational Material) andererseits.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten